Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 2. Mai 2018 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.8444 — ArcelorMittal/Ilva

Berichterstatter: Bulgarien

(2018/C 351/05)

Vorgang

1. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für die Herstellung und Lieferung von halbfertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl (Brammen) offengelassen werden kann.

4. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte für die Herstellung und Lieferung von fertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl zu und teilt insbesondere folgende Auffassungen:

   4.1. Flacherzeugnisse aus warmgewalztem (mit Ausnahme von Quartoblechen) und kaltgewalztem Kohlenstoffstahl bilden separate Produktmärkte, und

   4.2. die exakte Abgrenzung des sachlichen relevanten Marktes für Erzeugnisse aus verzinktem Stahl, metallbeschichtetem Stahl für Verpackungszwecke und organisch beschichtetem Stahl kann offengelassen werden.

5. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Grunderzeugnisse und veredelte Erzeugnisse in der vorliegenden Sache keine separaten Märkte bilden sollten, sondern dass auf den Märkten für die Herstellung und Lieferung von fertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl zwischen Grunderzeugnissen und veredelten Erzeugnissen unterschieden werden sollte.

6. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die exakte Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Erzeugnisse, die der Herstellung und Lieferung von fertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl nachgelagert sind (z. B. Stahlvertrieb und geschweißte Rohre), offengelassen werden kann.

Räumlich relevante Märkte

7. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die Herstellung und Lieferung von halbfertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl (Brammen) offengelassen werden kann.

8. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für die Herstellung und Lieferung von fertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl zu und teilt insbesondere folgende Auffassungen:

   8.1. Die Märkte für warmgewalzten, kaltgewalzten und verzinkten (unabhängig von der exakten Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte) Stahl erstrecken sich auf den gesamten EWR, weisen aber regionale Unterschiede auf;

   8.2. die Frage, ob die nordischen Länder denselben räumlich relevanten Märkten angehören wie der restliche EWR, kann offengelassen werden, und

   8.3. die exakte Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für metallbeschichteten Stahl für Verpackungszwecke und des Marktes für organisch beschichteten Stahl kann offengelassen werden.

9. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für Erzeugnisse, die der Herstellung und Lieferung von fertigen Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl nachgelagert sind, zu und teilt insbesondere folgende Auffassungen:

   9.1. Bei den Märkten für den Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl handelt es sich in der vorliegenden Sache um nationale Märkte, und

   9.2. die exakte Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte kann für andere nachgelagerte Märkte offengelassen werden.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

10. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission darin zu, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte erheblich behindern würde, und zwar in Bezug auf die Herstellung und Lieferung von:

    10.1. warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl (mit Ausnahme von Quartoblechen),

    10.2. kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl und

    10.3. verzinkten Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl (unabhängig von der exakten Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte).

11. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass das Vorhaben unabhängig von der exakten Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte den wirksamen Wettbewerb in den folgenden Bereichen nicht aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte erheblich behindern würde:

    11.1. Herstellung und Lieferung von metallbeschichtetem Stahl für Verpackungszwecke,

    11.2. Herstellung und Lieferung geschweißter Rohre aus Kohlenstoffstahl und

    11.3. Vertrieb von Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl.

12. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass das Vorhaben zu horizontalen koordinierten Effekten auf den Märkten für die Herstellung und Lieferung von warmgewalzten, kaltgewalzten und verzinkten Flacherzeugnissen aus Kohlenstoffstahl im EWR führen könnte, die Frage angesichts der endgültigen Verpflichtungszusagen jedoch nicht geklärt werden muss.

13. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission in Bezug auf vertikale Verbindungen/nichthorizontale Effekte.

Verpflichtungen

14. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Herstellung und Lieferung folgender Erzeugnisse ausräumen:

    14.1. warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl,

    14.2. kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl und

    14.3. verzinkte Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl (unabhängig von der exakten Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte).

15. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungen die Rentabilität der zu veräußernden Geschäftsbereiche hinreichend gewährleisten.

16. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

17. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.